

BMEIA - II (Sektion)  
[sektionii@bmeia.gv.at](mailto:sektionii@bmeia.gv.at)

Parlamentsdirektion  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

**Florian Korczak**  
Sachbearbeiter

[Florian.Korczak@bmeia.gv.at](mailto:Florian.Korczak@bmeia.gv.at)  
+43 50 11 50-3624  
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [sektionii@bmeia.gv.at](mailto:sektionii@bmeia.gv.at) zu  
richten

Geschäftszahl: 2025-0.913.199

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)45/AUA-NR/2025

## **45/AUA: Ausschussbegutachtung betreffend "Neutralität Österreichs sichern!"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten nimmt zur Anfrage vom 23. Oktober 2025 betreffend die Bürgerinitiative 45/AUA: „Neutralität Österreichs sichern!“ wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung bekennt sich im Regierungsprogramm 2025-2029 und im Ministerratsvortrag vom 9. April 2025 zur Neutralität im Einklang mit der Verfassung und strebt diesbezüglich keine Anpassung des Bundes-Verfassungsgesetzes an. In der österreichischen Verfassungsrechtslehre wird einhellig die Auffassung vertreten, dass die Neutralität nicht Teil der Grundprinzipien der Bundesverfassung ist. Daher kann das Neutralitätsgesetz mit einer Zweidrittelmehrheit vom Nationalrat geändert werden, ohne dass es – mangels einer Gesamtänderung der Bundesverfassung im Sinne von Art. 44 Abs. 3 B-VG – zwingend einer Volksabstimmung bedarf.

Die Bundesregierung bekennt sich darüber hinaus im Regierungsprogramm zum multilateralen Engagement in den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Österreich versteht sein Engagement im Rahmen der Neutralität als aktiven Beitrag zur Schaffung von Sicherheit und Frieden, basierend auf den unverrückbaren Grundlagen der Satzung der Vereinten Nationen, wie die Achtung des Gewaltverbots und das Gebot zur Streitbeilegung mit friedlichen Mitteln.

Ein wichtiger Fokus der Außenpolitik bleibt die Zusammenarbeit und Solidarität innerhalb der Europäischen Union (EU). Österreich unterstützt gemeinsam mit europäischen Partnern alle Ansätze für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine ebenso wie den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gebilligten Umfassenden Plan für die Beendigung des Gaza-Konflikts.

Die Ausgestaltung der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik erfolgt im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grundlagen. Dies umfasst die Einhaltung des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität sowie die volle und solidarische Mitwirkung Österreichs an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU gemäß Artikel 23j des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) und die Mitwirkung an der kommenden Entwicklung der Europäischen Verteidigungsunion.

Beschlüsse im Rahmen der GASP und GSVP erfordern gemäß dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) Einstimmigkeit. Eine konsensorientierte Entscheidungsfindung in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bleibt für die Einheit der EU wichtig. Österreich beteiligt sich im Einklang mit seiner Neutralität nur an der Finanzierung von nicht-letaler Ausrüstung für die Ukraine im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF), nutzt jedoch – ebenso wie Malta und Irland – bei Beschlüssen zur Finanzierung von Waffen- und Munitionslieferungen das Instrument der konstruktiven Enthaltung gemäß Artikel 31 EUV und leistet daher keinen finanziellen Beitrag zur Bereitstellung letaler Güter.

Alle Militär- und Kriegsmaterialtransporte durch Österreich sowie Überflüge werden im Einklang mit der österreichischen Neutralität nach den Bestimmungen des Truppenaufenthalts- bzw. Kriegsmaterialgesetzes vom zuständigen Bundesministerium für Landesverteidigung bzw. Bundesministerium für Inneres nach den in den genannten Gesetzen vorgesehenen Bestimmungen geprüft und behandelt.

Im Fall der Ukraine ist die Durchfuhr militärischer Ausrüstung durch Österreich neutralitätskonform, da diese in Umsetzung eines GASP-Beschlusses erfolgt: Artikel 5 Absatz 2 des Ratsbeschlusses (GASP) 2022/339 vom 28. Februar 2022 zur Unterstützung der Ukraine bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die Durchfuhr militärischer Ausrüstung, einschließlich Begleitpersonal, durch ihr Hoheitsgebiet, einschließlich ihres Luftraums erlauben. Gemäß Artikel 23j B-VG wirkt Österreich uneingeschränkt an der GASP der EU mit. Durch diese Bestimmung wird der österreichischen Neutralität punktuell immer dann derogiert, wenn die EU im Rahmen der GASP handelt. Für alle Maßnahmen zur Durchführung eines GASP-Beschlusses besteht somit eine Ausnahme von der Neutralität.

Die Teilnahme an der „European Sky Shield Initiative“ ist im Regierungsprogramm als ein bedeutender Schritt zum Schutz der österreichischen Bevölkerung vor Bedrohungen aus der Luft und zum Schutz des österreichischen Luftraums festgehalten. Die Weiterentwicklung zu einem gemeinsamen „European Air Shield“ zum Schutz des europäischen Luftraums wird von der Bundesregierung begrüßt. Die Beteiligung daran würde unter strikter Beachtung der verfassungs- und neutralitätsrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Mit besten Grüßen

Wien, am 19. Dezember 2025

Für die Bundesministerin:

Korczak m.p.

(Elektronisch gefertigt)